

Arbeitsunfähigkeit



Wer der Arbeit bei Krankheit fernbleibt, muss sich von seinem Arzt krankschreiben lassen. Ab wann ist eine Krankmeldung überhaupt notwendig? Welche Regelungen und Fristen gelten? Hier erfahren Sie, was zu beachten ist.

↳ Wie melde ich mich richtig krank?

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtlichen Dauer **unverzüglich** (spätestens vor Arbeitsbeginn) mitzuteilen. Die Mitteilung über die Arbeitsunfähigkeit muss **telefonisch** an den **direkten Vorgesetzten** (Fachbereichsleitung, Abteilungsleitung, Sachgebietsleitung, Teamleitung, Vorarbeiter/in) oder an die Stellvertretung erfolgen. **Die Führungskraft kann** die Entgegennahme von Arbeitsunfähigkeiten auch auf benannte Mitarbeitende **delegieren**.

↳ Wann muss ich mich spätestens von meinem Arzt krankschreiben lassen?

Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als **drei Kalendertage**, hat sich der Arbeitnehmer spätestens am darauffolgenden Arbeitstag (**spätestens am 4. Kalendertag** der Arbeitsunfähigkeit) von seinem Arzt krankschreiben zu lassen.

Wichtig: Das Entgeltfortzahlungsgesetz bezieht sich dabei auf **Kalendertage**, nicht auf Arbeitstage. Unabhängig davon, ob es sich z. B. um ein Wochenende oder einen Feiertag handelt!

Achtung: Der Arbeitgeber kann verlangen, dass der Beschäftigte das Bestehen seiner Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtlichen Dauer schon früher als im Gesetz vorgesehen ärztlich feststellen lassen muss. (§ 5 Abs. 1 Satz 3 EFZG).

↳ Folgebescheinigung

Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, sich unverzüglich weiterhin durch seinen Arzt krankschreiben zu lassen und dem Arbeitgeber die weitere Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtlichen Dauer **unverzüglich** (spätestens vor Arbeitsbeginn) telefonisch mitzuteilen.

↳ Beispiele zur Nachweispflicht der Arbeitsunfähigkeit:

Der Arbeitnehmer erkrankt an einem Donnerstag und meldet sich vor Arbeitsbeginn bei seinem direkten Vorgesetzten arbeitsunfähig. Auch am Freitag ist der Arbeitnehmer weiterhin arbeitsunfähig.

Beispiel 1:

Vollzeitbeschäftigte – reguläre Arbeit Montag bis Freitag (5 Tage/Woche)

Der Arbeitnehmer muss sich für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit krankschreiben lassen und dies dem Arbeitgeber mitteilen! Arbeitsunfähig ist der Arbeitnehmer zwar lediglich zwei Arbeitstage (Donnerstag bis Freitag), das Entgeltfortzahlungsgesetz bezieht sich bei der Nachweispflicht allerdings auf **Kalendertage**. (Donnerstag bis Sonntag → 4 Kalendertage)

Beispiel 2:

Teilzeitbeschäftigte – reguläre Arbeit Montag bis Donnerstag (4 Tage/Woche)

Auch wenn der Arbeitnehmer am Freitag seinen „freien Tag“ hätte und nicht zur Arbeit erscheinen müsste, hat er für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. (Donnerstag bis Sonntag → 4 Kalendertage)

Verstößt der Arbeitnehmer gegen seine Pflicht aus § 5 EFZG und lässt seine Arbeitsunfähigkeit nicht (rechtzeitig) feststellen, stellt dies eine Pflichtverletzung dar, die arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann!

Weitere Informationen zur Arbeitsunfähigkeit
Finden sie unter zeuswiki.offenburg.digital

Wer dazu noch Fragen hat, darf sich gerne persönlich beim Team Zeitwirtschaft oder per Email an zeus.anfrage@offenburg.de melden.

* Zur besseren Lesbarkeit von Personenbezeichnungen & personenbezogenen Wörtern wird die männliche Form genutzt. Diese Begriffe gelten für alle Geschlechter.